

Kulturamt

14.05.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kröger

Telefon: 492-4105

KroegerA@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Verfahren zur Vorlage von Anträgen/Anregungen nach § 24 GO NRW zu den Haushaltsplanberatungen an den Kulturausschuss

Beratungsfolge

03.06.2020 Kulturausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Anträge auf kommunale Förderung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im Kulturausschuss beraten werden sollen, müssen der Verwaltung bis spätestens Ende August des Jahres vorliegen, in dem die Haushaltsplanberatungen beginnen. Die Verwaltung informiert die Kulturträger wie in der Begründung dargestellt über die Frist in geeigneter Weise jeweils im Januar.
2. Die Verwaltung leitet den Mitgliedern des Kulturausschusses und den Geschäftsstellen der Fraktionen und Ratsgruppen die fristgerecht eingegangenen Anträge nebst Kommentierungen der Verwaltung bis Ende September zu. Für Anträge, die nach Ablauf der unter Punkt 1 genannten Frist eingehen, wird eine Aufbereitung und Kommentierung durch die Verwaltung nicht mehr garantiert. Hier erfolgt dann lediglich die ggf. unkommentierte Weiterleitung des Antrages an die Mitglieder des Kulturausschusses und die o.g. Geschäftsstellen.
3. Das Verfahren gilt erstmalig für die Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2022.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Kulturausschuss bat in seiner Sitzung zu den Haushaltsplanberatungen am 21.11.2019 darum, eine Verfahrensoptimierung für den Beratungsprozess der Anträge nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zu entwickeln.

Ziel sollte es sein, die Anträge nach § 24 GO NRW mit Kommentierungen der Verwaltung zukünftig rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanberatungen der Fraktionen und Ratsgruppen bereitzustellen.

Um dies erreichen zu können, soll für kulturschaffende Personen, Träger und Einrichtungen, die vom Kulturausschuss zu beratende Anträge stellen könnten, eine Frist für die Antragstellung vorgegeben werden.

Die Kulturverwaltung schlägt vor, das Fristende für eingehende Anträge auf Ende August zu setzen. Entsprechend werden die bis dahin eingegangenen Anträge durch die Kulturverwaltung vorgeprüft und aufbereitet und den Ausschussmitgliedern, Fraktionen und Ratsgruppen mit einer fachlichen Kommentierung bis Ende September bereitgestellt.

Damit wird den Mitgliedern des Kulturausschusses und den Antragstellern Gelegenheit gegeben, sich über den betreffenden Antrag im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen auszutauschen.

Für später eingehende Anträge wird die Kommentierung der Anträge durch die Verwaltung mangels ausreichender Gelegenheit zur fachlichen Aufbereitung nicht mehr garantiert. Hier erfolgt dann ggf. nur noch die Zustellung der unkommentierten Anträge.

Über die vorgesehene Antragsfrist wird die Kulturverwaltung ihre regelgeförderten Einrichtungen und Träger schriftlich oder per Email jeweils im Januar eines Jahres informieren. Darüber hinaus sollen entsprechende Informationen zur Antragsfrist in der Lokalpresse, auf der Homepage des Kulturamtes, sowie über den Newsletter des Kulturamtes veröffentlicht werden, um auf das geänderte Verfahren aufmerksam zu machen.

i.V

gez.
Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A